



Richtlinien für die mietweise Abgabe von städtischem Land zu Sportzwecken an private Organisationen

Stadtratsbeschluss vom 19. Dezember 1969¹

I. Für die mietweise Abgabe von städtischem Land an private Organisationen zu Sportzwecken gelten die folgenden Richtlinien:

1. Die Stadt fördert die Erstellung von Sportanlagen durch mietweise Abgabe von städtischem Fiskalland an private Organisationen zu verbilligten Mietzinsen.
2. Für die mietweise Abgabe ist in erster Linie geeignetes Land in der Freihaltezone zu verwenden.
3. Die Mietdauer ist auf zwanzig Jahre zu beschränken. Eine Erneuerung des Mietvertrages mit dem bisherigen Mieter ist zulässig. Benötigt die Stadt das Mietobjekt für andere öffentliche Zwecke, so ist sie unbeachtlich der festen Vertragsdauer berechtigt, den Mietvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (eventuell sechs) Monaten je auf ein Quartalsende (Semester-) vorzeitig aufzulösen.
4. Die Sportanlage, einschliesslich der allenfalls erforderlichen Hochbauten, ist durch den Mieter auf eigene Kosten zu erstellen, der auch die baupolizeiliche Bewilligung einzuholen hat. Für das Projekt und für allfällige spätere An-, Um- oder Aufbauten ist die ausdrückliche Zustimmung der Stadt als Vermieterin vorzubehalten.
5. Die Stadt ist dafür besorgt, dass die gesamte Anlage in der Regel in ihr Eigentum gelangt.
6. Das zur Abgabe vorgesehene Land ist von der städtischen Schätzungskommission zu bewerten. Die Stadt bezieht einen Mietzins, der die Erstellung von Sportanlagen zu tragbaren finanziellen Bedingungen erleichtert. Er darf 10 Rappen je Quadratmeter und Jahr nicht unterschreiten. Wirtschaftlich gut gestellten Unternehmen oder deren Sportklubs soll Land nur ausnahmsweise und zu einem nach dem vollen Verkehrswert berechneten Mietzins abgegeben werden.

¹ BS 2, 243.

7. Organisationen, die die Sportanlage vornehmlich Bevölkerungskreisen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen zur Benützung offen halten werden, ist der Vorrang zu geben. Die Benützungsberechtigten müssen zu wenigstens 4/5 in der Stadt wohnen oder hier das Steuerdomizil haben.
8. Mit jedem Mieter ist durch das Turn- und Sportamt ein von der zuständigen Instanz der Stadt zu genehmigender Mietvertrag abzuschliessen, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten im einzelnen regelt.
9. Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat sich die Stadt mit dem Mieter finanziell auseinanderzusetzen. Eine Entschädigung ist nur für die Gebäude, nicht aber für die Anlagen zu leisten. Die Entschädigung des Mieters für die von ihm erstellten Gebäude soll in der Regel zum Betrag erfolgen, der den um jährliche Amortisationen von $1 \frac{2}{3}$ % verminderten Nettobaukosten (= Bruttobaukosten nach Abzug der Subventionsbeiträge) entspricht. Grundlage für die zu leistende Entschädigung bildet die Bauabrechnung über die Gebäude, welche durch die Mieterin unmittelbar nach Bauvollendung zu erstellen und der Stadt Zürich zu unterbreiten ist. Nach Genehmigung durch die Stadt ist die Abrechnung von beiden Parteien zu unterzeichnen; sie bildet fortan einen Bestandteil des Mietvertrages.

Falls der Zustand der vom Mieter erstellten Bauten zu wünschen übrig lässt, wird die von der Stadt offerierte gegenüber dem in Abs.1 genannten Ansatz reduzierte Entschädigung auf Grund einer Schätzung der städtischen Schätzungskommission festgelegt.

Bei vorzeitiger Auflösung des Mietvertrages, die der Mieter zu vertreten hat, ist der Entschädigungsbeitrag bis maximal 20% zu kürzen.

II. Diese Richtlinien treten mit dem Beschluss des Gemeinderates² über die mietweise Abgabe von städtischem Fiskalland an private Organisationen zu verbilligten Mietzinsen in Kraft.

² 14. Januar 1970.